



B- NL-NRW/RLP-EU-Programm INTERREG-III-A der Euregio Maas-Rhein

II. Übereinkunft der Partner mit der Stichting EMR zur finanziellen Abwicklung des Programms der Gemeinschaftsinitiative (PGI) INTERREG-III-A B-NL-NRW/RLP-EU der Euregio Maas-Rhein

Zwischen dem **Staat der Niederlanden**

- vertreten durch den Minister van Buitenlandse Handel en Regionaal Beleid,
dem **Land Nordrhein-Westfalen**

- vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, dieser vertreten durch
den Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr,

dem **Land Rheinland-Pfalz**

- vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

der **Vlaamse Gemeenschap**

- vertreten durch den Minister van Binnenlandse Aangelegenheden, Ambtenarenzaken en
Buitenlands Beleid,

der **Région Wallonne**

- vertreten durch den Ministre qui a les relations internationales dans ses attributions,

der **Communauté Française**

- vertreten durch den Ministre qui a les relations internationales dans ses attributions,

der **Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens**

- vertreten durch den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

der **provincie Limburg (NL)**

- vertreten durch den Commissaris der Koningin,

der **provincie Limburg (B)**

- vertreten durch den Gouverneur,

der **province de Liège**

- vertreten durch den Gouverneur,

der **Regio Aachen e.V.**

- vertreten durch den Vorsitzenden,

im folgenden die Partner genannt,

sowie der **Stichting Euregio Maas-Rhein**

- vertreten durch den Vorsitzenden,

im folgenden die EMR genannt,

wird die folgende Übereinkunft für die Durchführung des PGI INTERREG-III-A der Euregio Maas-Rhein geschlossen:

1. Für eine adäquate und richtige Abrechnung gegenüber der EU und allen Kofinanziers ist es notwendig, dass die finanziellen Mittel - an einer Stelle konzentriert – kassenmäßig verwaltet und kontrolliert werden.
 - 1.1. In Befolgung dieser Erkenntnis wird die EMR beauftragt mit der finanziellen Verwaltung dieser EU-Gelder und der ihr anvertrauten Kofinanzierungsmittel.
 - 1.2. Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil dieser Übereinkunft.
2. Die EMR verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieser Übereinkunft übertragenen Aufgaben mit banküblicher Sorgfalt und nach Maßgabe der Bestimmungen des PGI INTERREG-III-A der Euregio Maas-Rhein und der nachfolgenden Regelungen wahrzunehmen.

3. Die Zuschussmittel zur Durchführung des PGI werden der EMR zur Verfügung gestellt.
- 3.1. Die EU-Mittel werden von der EMR abgerufen. Der Staat der Niederlande und die jeweiligen übrigen Partner erhalten Kopien des Anforderungsschreibens.
- 3.2. Die EMR wird – aufgrund ihres Verhältnisses zu den oben genannten Partnern - rechtzeitig einen Antrag auf Bereitstellung der Mittel bei diesen Partnern stellen auf der Grundlage vorliegender Bewilligungsbescheide der Kofinanziers und der Entscheidungen des Lenkungsausschusses. Die zur Finanzierung benötigten Zuschussmittel werden seitens der Partner, die ihr ihre Kofinanzierungsmittel anvertraut haben, in EURO auf Bankkonten der EMR in den Niederlanden, Belgien oder Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Bankkonten werden in lfd. Rechnung geführt. Die EMR kann die Konten im Rahmen des Auszahlungsantrages belasten, wobei der Zeitpunkt mit den Partnern abgestimmt wird.

- 3.3. Aufgrund der Entscheidung des Lenkungsausschusses und nachdem die EMR festgestellt hat, dass die Gesamtfinanzierung und eine zeitgerechte Durchführung des Projektes sichergestellt ist, schließt die EMR einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Projektantragsteller, in dem der Durchführungszeitraum festgelegt ist. Die EMR sagt dem Zuschussempfänger die Zuschussmittel in eigenem Namen für fremde Rechnung (Partner und andere Kofinanziers) zu.

Die in Ziffer 1.2. genannten Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des privatrechtlichen Vertrages. Die EMR darf nicht von Entscheidungen des Lenkungsausschusses abweichen.

- 3.4. Die Zusage erfolgt sowohl hinsichtlich der anteiligen EU-Finanzierung als auch hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Kofinanzierungsmittel in EURO.

4. Vor Auszahlung sind vom Programm-Management der EMR folgende Prüfungsschritte durchzuführen:

- 4.1. Der Zuschussempfänger legt dem Programm-Management der EMR bei Mittelabruf die entsprechenden Kopien der Zahlungsbelege im Rahmen des geförderten Projektes vor und belegt, dass er die darauf entfallenden Zahlungen in voller Höhe bereits geleistet hat. Die Originalbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind dort nummeriert und den einzelnen Mittelabrufen zugeordnet mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Falls die EMR selbst Projektträger ist, erfolgt diese Kontrolle durch eine externe Stelle.

- 4.2. Das Programm-Management der EMR kontrolliert die Rechnungen einschließlich der Zahlungsbelege. Zudem prüft sie anhand der vom Zuschussempfänger vorzulegenden Fortgangsberichte sowie auf Basis der Informationen aus den Kontrollen des Projektverlaufs vor Ort die Plausibilität des Mittelabrufs. Sofern entsprechend der Zusage an den Zuschussempfänger projektbezogene inhaltliche Auflagen einzuhalten sind, prüft das Programm-Management der EMR bei Mittelabruf, ob die Auflagen eingehalten werden.

- 4.3. Nach Prüfung der Abrufbedingungen gemäss Ziffer 4.2 reicht das Programm-Management der EMR einen Antrag zur Zahlung der Kofinanzierungsmittel bei den betroffenen Partnern ein.

5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in EURO auf ein vom Zuschussempfänger angegebenes Konto.

6. Kürzungen und Rückforderungen können von der EMR nur mit Zustimmung des Lenkungsausschusses vorgenommen werden.

7. Der Zuschussempfänger hat der Stichting EMR den durch eine berechnete Prüfstelle fachlich und rechtlich geprüften Verwendungsnachweis mit abschließender Bestätigung vorzulegen. Dabei kontrolliert das Programm-Management der EMR die Schlussabrechnung und nimmt zum Verwendungsnachweis Stellung, insbesondere hinsichtlich der Erreichung des Projektziels und der Einhaltung der innerhalb der Zusage benannten Auflagen.

Die EMR kontrolliert den Verwendungsnachweis anhand der eingereichten Bestätigung des Rechnungsprüfers.

Die Schlussabrechnung findet erst statt nachdem das Programm-Management der EMR hiermit einverstanden ist.

Kann die EMR die Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises nicht bestätigen, wird sie entsprechend den EU-Bestimmungen bzw. den Allgemeinen Bedingungen verfahren.

8. Das Programm-Management der EMR:
entscheidet in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen und unterrichtet den Lenkungsausschuss über:
 - die Verlängerung der Durchführungs- und Abruffrist bis zu 6 Monaten.
Eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf der Zustimmung des Lenkungsausschusses.
 - die Verlängerung des Enddatums bis zu maximal 6 Monaten zur Vorlage des Verwendungsnachweises zur Bestätigung der Rechnungen und Zahlungsbelege.
Darüber hinaus bedürfen Fristverlängerungen der vorherigen Zustimmung des Lenkungsausschusses.
 - nicht wesentliche Änderungen des der Zusage zugrundeliegenden Projektes und/oder dessen Kosten-/Finanzierungsplans. Nähere Erläuterungen werden in der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses geregelt.

9. Der Lenkungsausschuss entscheidet über:
 - wesentliche Änderungen des Projektes, die den Förderzweck unter Berücksichtigung der Zielsetzung des PGI gefährden oder wesentlich beeinträchtigen können,
 - die Übertragung oder die Belassung des Zuschusses gemäß Art. 14 der Allgemeinen Bedingungen.
 - wesentliche Änderungen des der Zusage zugrundeliegenden Projektes und/oder dessen Kosten-/Finanzierungsplans.

10. Die aus der Rückforderung von Zuschüssen anfallenden Beträge sind hinsichtlich der EU-Gelder den EURO-Konten der EMR gutzuschreiben. Hinsichtlich der Kofinanzierungsmittel der nationalen und regionalen Stellen hat die EMR die Gelder innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei der EMR auf deren Konten abzuführen.

Bei verspäteter Abführung wird die EMR Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentral Bank (EZB) an die entsprechenden nationalen und regionalen Stellen zahlen.

11. Die EMR weist den Partnern einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03. des folgenden Jahres, die Verwendung der Zuschussmittel im Wege ihrer Rechnungslegung nach.
Des weiteren erstellt die EMR am Ende der Programmperiode des PGI die Endabrechnung des Programms. Auf dieser Grundlage kann die Schlusserklärung bei der EU eingereicht werden.

12. Die EMR wird bis zum 30.Juni dem Staat der Niederlande jährlich einen Bericht über die Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gem. VO (EG) Nr. 438/2001 übermitteln, damit der Staat der Niederlande den Bericht für den Begleitausschuss und die EU erstellen kann.

13. Die EMR wird den Partnern nach dem Standardmodell der EU projektorientierte Quartalsübersichten über die Zusagen und Auszahlungen erstellen.

14. Die zuständigen Prüfungsstellen der EU, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz, die "Accountantsdienste" der niederländischen Partner, die Allgemeine Rekenkamer, der belgische Rechnungshof und deren Beauftragte sind befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel bei der EMR zu überprüfen.
Die EMR räumt den zuständigen Stellen ein Zugangsrecht ein und stellt die notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung.
Eine Prüfung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Aktivitäten der EMR.

15. Ein unabhängiges Accountantbüro wird die ordnungsgemäße Erledigung der unter den Nrn. 8 - 13 genannten Aufgaben der EMR prüfen. Der Umfang der Prüfung ist grundsätzlich in das pflichtgemäße Ermessen der zentralen Inspektion gestellt, wobei die Vorgaben der EU (VO (EG) Nr. 438/2001) zu beachten sind.

Die Prüfungsergebnisse wird das unabhängige Accountantbüro dem Staat der Nederlanden mitteilen. Der Staat der Nederlanden informiert die anderen Partner hierüber.

16. Besteht der Verdacht, dass Unregelmäßigkeiten des Zuschussempfängers vorliegen, hat die EMR die Partner unverzüglich zu unterrichten.
17. Die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen bedarf der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses der EMR. Richtet sich der gerichtlich geltend zu machende Anspruch gegen einen Partner, der im Lenkungsausschuss vertreten ist, ist dieser in dieser Frage nicht stimmberechtigt. Ist vorläufiger Rechtsschutz geboten, ist die EMR berechtigt, ohne Beschluss des Lenkungsausschusses tätig zu werden. In diesem Fall informiert die EMR die Partner hierüber umgehend.
- 17.1. Die Geltendmachung gerichtlicher Ansprüche erfolgt durch die EMR, die hierbei an Weisungen des Lenkungsausschusses gebunden ist.
- 17.2. Die bei der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen entstanden Kosten sind der EMR gegenüber zu erstatten. Soweit diese Kosten nicht als Managementkosten oder als projektbezogene Kosten im Rahmen dieses PGI der EMR geltend gemacht werden können, haften die Partner hierfür gegenüber der EMR als Gesamtschuldner und untereinander nach billigem Ermessen.
18. Die Kosten der Abwicklung dieses Programms durch die EMR gelten als Kosten der technischen Hilfe im Sinne des PGI.
19. Die Korrespondenz und mündliche Kontakte zwischen der EMR und den belgischen, deutschen und niederländischen Partnern und Projektträgern werden in niederländischer, französischer und deutscher Sprache abgewickelt.
20. Sollten Meinungsverschiedenheiten über diese Übereinkunft auftreten, müssen die diese Übereinkunft abschließenden Parteien eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.
21. Änderungen können nur schriftlich in Übereinstimmung mit den Partnern und der EMR vereinbart werden.
22. Für diese Übereinkunft gilt niederländisches Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten ist Maastricht Gerichtsstandort.

Diese Übereinkunft tritt am 04.09.2001 in Kraft und gilt für die Dauer der Abwicklung des INTERREG-III-A Programms der Euregio Maas-Rhein.